

**Zentralblatt**  
 für das  
**Deutsche Reich.**  
 Herausgegeben  
 im  
**Reichsamt des Innern.**

**In Verlagen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahresspreise von 8 M.**  
 Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

**XLVI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. November 1918. | Nr. 46.**

<p><b>Inhalt:</b> 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetze für Offiziere . . . . . Seite 1125</p> <p style="padding-left: 2em;">Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen über die Entschädigung der infolge Mobilmangels frei-</p>	<p>werbenden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe . . . . . 1126</p> <p>2. Eisenbahnwesen: Ergänzung der Bekanntmachung über die Ermächtigung zur Ausfertigung von Reichspässen . . . . . 1127</p> <p>3. Post- und Telegraphenwesen: Beschränkungen im Postpaketverkehr . . . . . 1127</p>
--	---

**1. Allgemeine Verwaltungssachen.**

**Bekanntmachung,**  
 betreffend Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere.  
 Vom 7. November 1918.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 994) beschlossen:

1.

Der Antrag auf Abfindung und Abtretung ist bei der obersten Militärverwaltungsbehörde oder bei der von dieser bestimmten Stelle anzubringen; er muß Angaben über den Verwendungszweck enthalten.

2.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde veranlaßt die Untersuchung des Antragstellers durch einen beamteten Arzt, der sich auch dahin zu äußern hat, ob vom ärztlichen Standpunkt aus Bedenken gegen die Gewährung der Kapitalabfindung oder gegen die Genehmigung der Abtretung bestehen.



Werden die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes als erfüllt angesehen, so gibt die oberste Militärverwaltungsbehörde dem Antragsteller hiervon Kenntnis, erforderlichenfalls mit dem Anheimstellen, genauere Angaben über den Verwendungszweck beizubringen; sobald der Verwendungszweck hinreichend feststeht, veranlaßt sie die Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung.

Die Zustellung der Bescheide erfolgt nach den für das Verfahren in sonstigen Versorgungsangelegenheiten gegebenen Bestimmungen.

Die Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde durch die von den Landeszentralbehörden für das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 680) bestimmten Stellen.

Im übrigen finden die Nummern 3 bis 9 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) und die zu diesem Gesetz erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsanweisungen der Landeszentralbehörden entsprechende Anwendung, soweit und solange nicht solche Ausführungsanweisungen von den Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden für das Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere besonders erlassen werden.

Die für die Abfindung getroffenen Bestimmungen sind auch auf die Abtretung entsprechend anzuwenden. Im Falle der Abtretung erhält auch die vermittelnde Stelle (§ 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere) Abschrift der endgültigen Entscheidung.

Berlin, den 7. November 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Uelwald.

## Verordnung.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung. (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 wird verordnet, was folgt:

Die Geltungsdauer der Bestimmungen über die Bereitstellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels freiwerdenden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie vom 31. Januar 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1918 S. 18) wird bis zum 11. November 1918 verlängert.

Kriegswichtigen Betrieben der Rüstungs- und Ernährungsindustrie, welche die Arbeit wegen Kohlenmangels vor dem 12. November 1918 eingestellt oder beschränkt haben, werden die Zuschüsse zu den Entschädigungen für die Arbeiter bis zum 26. November 1918 weiter gewährt.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Moeth.